



Federführung

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	13.12.2022	9
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	15.12.2022	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gebührensätze in der Abfallentsorgung 2023

hier: Verabschiedung des "Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" durch den Landtag NRW

Begründung:

1. Vorbemerkung

Mit Vorlage vom 26.11.2022 für den Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.12.2022 wurde die Gebührenberechnung 2023 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ vorgelegt. Zugleich wurde die dazu gehörende neu gefassete Tarifsatzung zur Beschlussfassung eingebracht.

Einleitend wurden in der Vorlage der aktuelle Stand der Rechtsprechung sowie der bislang bekannte Sachstand zur Weiterentwicklung des Gebührenrechts dargestellt. Vor dem Hintergrund des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens wurde zudem die Auswirkung auf das Beschlussverfahren zur neuen Tarifsatzung im Rat der Stadt Gladbeck beschrieben.

U.a. aufgrund der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf der Landesregierung sowie nach Äußerungen des Kommunalministeriums bestand ferner die Erwartung, dass es noch zu inhaltlichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren kommen würde. Daher wurde in der o.g. Vorlage ferner darauf hingewiesen, dass ggf. das weitere Vorgehen in der Sitzung des BA am 13.12. 2022 bzw. der des Rates am 15.12.2022 zu erörtern sein wird.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

2. Aktueller Sachstand

In der Sitzung des Landtags am 07.12.2022 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Landtagsdrucksache 18/997) behandelt. Zusätzlich lagen ein Änderungsantrag der Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtagsdrucksache 18/1974) sowie ein Änderungsantrag der Landtagsfraktion der FDP (Landtagsdrucksache 18/2018) vor.

Beschlossen wurde der Gesetzentwurf unter Einbeziehung des Änderungsantrags von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen. Der Änderungsantrag der FDP wurde nicht berücksichtigt.

Daraus ergibt sich nun für die Berücksichtigung der angemessenen kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nach § 6 Abs.2 KAG n.F.¹ von kostenrechnenden Einrichtungen ein Wahlrecht zwischen

- einem einheitlichen Nominalzinssatz² (NEU) oder
- einem nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatz³ (Stand Gesetzentwurf)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der nun beschlossenen Gesetzesänderung wird am 15.12.2022 gerechnet.

3. Vorlage einer alternativen Gebührenbedarfsberechnung / Tarifsatzung

3.1. Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 KAG n.F.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Gladbeck, das o.g. Wahlrecht für die Gebührenbedarfsberechnung dahingehend auszuüben, dass die kalkulatorische Verzinsung auf Grundlage eines einheitlichen Nominalzinssatzes veranschlagt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer höheren Rechtssicherheit.

U.a. zu diesem Punkt hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände⁴ mit Schreiben vom 10.11.2022 (Stellungnahme 18/61) zuvor ausführlich Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung genommen.

In der Stellungnahme wurde gefordert, dass – anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung – auch die Bildung eines einheitlichen Zinssatzes möglich sein muss. Auch das OVG NRW hatte in seinem Urteil vom 17.05.2022 diese Möglichkeit als einen gangbaren Weg aufgezeigt. Die Arbeitsgemeinschaft hatte scharf kritisiert, dass eine getrennte Verzin-

¹ neue Fassung

² Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden.

³ Im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden.

⁴ Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW

sung der einrichtungsgebundenen Eigen- und Fremdkapitalanteile neue Rechtsunsicherheiten schafft. Dies trifft auch auf Gladbeck zu.

Als Risiken wurden verschiedene Aspekte genannt, die an dieser Stelle nur stichpunktartig wiedergegeben werden sollen:

- Fehlende Kriterien für die Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalanteils
- Interpretationsspielräume beim Begriff des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses
- Bedenken hinsichtlich der verursachungsgerechten Zuordenbarkeit von Eigenkapital-finanzierten Anteilen

Zudem wurde bemängelt, dass die Regelung innerhalb der kommunalen Landschaft – je nach Finanzierungsstruktur – zu sehr unterschiedlichen kalkulatorischen Zinssätzen führen könne. Zudem könnten sich Fehlanreize ergeben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nach heutiger Erkenntnis sehr ratsam, zunächst den einheitlichen Nominalzins anzuwenden. Für die Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich kommunale Praxis und Rechtsprechung entwickeln.

3.2. Entwicklung des Gebührenbedarfs - Neu

Gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung vom 15.11.2022 (Anlage 1 zur Vorlage zu TOP 9 vom 26.11.2022) wurde mit dieser Vorlage ausschließlich der kalkulatorische Zins geändert: An Stelle eines aus Eigen- und Fremdkapitalanteilen gewichteten Zinssatzes von 3,0101% tritt ein Mischzinssatz in Höhe von **3,2467%**.

Danach ergibt sich ein Wert für kalkulatorische Zinsen in Höhe von 92.049 € (vormals: 85.340 €). Der **Gebührenbedarf erhöht sich danach um 6.709 €** gegenüber der Berechnung vom 15.11.2022.

Alle anderen Berechnungsgrundlagen sind unverändert!

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührenbedarfsberechnung mit Stand vom 07.12.2022

Anlage 2 – Tarifberechnung mit Stand vom 07.12.2022

Anlage 3 – Entwurf der Änderungssatzung; Bearbeitungsstand: 07.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende siehe Erläuterung in der Vorlage

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:


- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 07.12.2022 sowie die als **Anlage 2** beigefügte Gebührensatzberechnung vom 07.12.2022 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die als **Anlage 3** mit Bearbeitungsstand vom 07.12.2022 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: